

Gartenverein Grafenwis

Gartenreglement

Gartenreglement des Gartenvereins Grafenwis

Anmerkung

Ist im Folgenden von «Vorstand» die Rede, so sind immer der Vorstand oder Personen, die vom Vorstand delegiert wurden, gemeint.

Allgemeines

Diese Gartenordnung ist integrierter Bestandteil der zwischen dem Gartenverein Grafenwis und den Pächterinnen und Pächtern abgeschlossenen Pachtverträgen.

Dieses Reglement hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alles Aussergewöhnliche und Nicht-Erwähnte muss durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bewilligt oder kann von diesen reglementiert werden.

Die Bestimmungen der Statuten und dieser Gartenordnung müssen von den Pächterinnen und Pächtern eingehalten werden. Für die Pachtverträge gelten jeweils immer die neusten Versionen der Statuten und des Gartenreglements.

1. Grundsatz

Das Gartenareal des Gartenvereins Grafenwis befindet sich in der Landschaftsschutzzone IIIB. Der Gartenverein Grafenwis pachtet es und stellt es für **naturnahes, biologisches Gärtnern** zur Verfügung.

Es wird erwartet, dass sich die Gärtnerinnen und Gärtner mit Respekt, Toleranz und gegenseitigem Verständnis begegnen und durch rücksichtsvolles Verhalten Ärgernisse mit Parzellen- und Arealnachbarn vermeiden. Bei unlösbaren Differenzen können die Vereinsorgane als Mediation miteinbezogen werden.

Um den benachbarten und nachfolgenden Gärtnern keine giftigen und belasteten Böden zu hinterlassen, wird auf den Einsatz nicht-biologischer Schädlingsbekämpfung, Dünger und Konservierungsmittel verzichtet.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Erscheinungsbild der Areale und Parzellen

Das Areal als Ganzes und die einzelnen Parzellen haben jederzeit einen bewirtschafteten und gepflegten Eindruck zu vermitteln. Dies gilt auch für die Zäune rund um das Areal.

Nicht mehr benötigte Gerätschaften, Material, Kinderspielzeug und Ähnliches sind wegzuräumen oder ordentlich aufzustellen. Privates Material darf nur auf den eigenen Parzellen aufbewahrt werden.

Es darf kein Material ausserhalb des Areals deponiert werden.

2.2 Wege

Die Haupt- und Zwischenwege sind Allgemeingut des Areals und werden von den jeweiligen Anstössern gepflegt. Alle Wege sind gut sichtbar und bequem begehbar zu halten.

2.3 Bepflanzungen

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Nachbarparzellen nicht durch Pflanzen oder Bauten dauerbeschattet werden oder den Nachbarn anderweitige Nachteile entstehen.

Es sind folgende **minimale Grenzabstände** zu den Hauptwegen und Parzellengrenzen einzuhalten:

| | |
|---|-------|
| Blumentöpfe, Blumenkästen und Ähnliches | 20 cm |
| Beeren, Sträucher, usw. | 1 m |
| Zwergobst- und Zierbäume | 2 m |

Die **maximale Höhe** der Sträucher und Bäume ist 2.5 m. Hochstämmige Bäume und Nadelhölzer sind nicht erlaubt.

Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich von der eigenen Parzelle aus möglich sein.

Wichtig Vor der Parzellenrückgabe sind Bäume, Sträucher und Hochbeete restlos zu entfernen, ausser sie werden von den nachfolgenden Pächterinnen und Pächter oder dem Vorstand schriftlich übernommen.

2.4 Begleitflora («Unkraut»)

Hartnäckige Sorten von Gräsern und Wildkräutern müssen eingedämmt werden. Damit sie sich nicht übermässig ausbreiten, sind sie möglichst vor dem Blühen zu entfernen.

Wer gezielt Wildkräuter als Futterquellen für Insekten, Schmetterlinge, Bienen usw. stehen lässt, sorgt dafür, dass diese möglichst auf der eigenen Parzelle bleiben.

2.5 Neophyten

Alle wuchernden, versamenden Neophyten, die zur Vertreibung der einheimischen Pflanzen beitragen (kanadische Goldrute, Berufskraut usw.) sind konsequent zu vernichten.

Die Gärtnerinnen und Gärtner informieren sich selbst, welche Pflanzen aktuell als Neophyten gelten.

2.6 Schmetterlinge, Bienen, Raupen und Insekten

Blumenwiesen, Insektenhotels und Ähnliches sind sinnvoll. Bei der Wahl des Standorts ist Rücksicht auf die Gartennachbarn zu nehmen.

2.7 Rasen

Rasenflächen sollen stets gut gepflegt und aufgeräumt sein. Der Rasen muss regelmässig zurückgeschnitten werden, so dass er nicht verwildert und weder das Gras blüht noch andere Wildkräuter wuchern.

Die gängigen Ruhezeiten müssen auch beim Rasenmähen eingehalten werden:

Morgens nicht vor 8 Uhr; Mittagspause 12-13 Uhr; abends nicht nach 19 Uhr.

2.8 Kompostieren

Alle kompostierbaren Gartenabfälle werden möglichst auf der eigenen Parzelle kompostiert. Dies gehört zum Grundsatz **naturnahes, biologisches Gärtnern** dazu. Durchs Kompostieren kann wertvoller Humus erstellt werden. Dieser wiederum sorgt für eine gute Bodenbeschaffenheit auf den Parzellen.

Der Kompostbehälter soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können. Der Abstand zur Parzellengrenze beträgt mindestens 50 cm.

2.9 Nicht kompostierbares Material

Für nicht-kompostierbaren Grünabfall wie Beeren, Sträucher, Winden und Holziges stehen auf dem Areal zwei Grünabfall-Container zur Verfügung. Bitte schnipselt alle Teile auf eine möglichst platzsparende Grösse.

Allgemeiner, nicht zur Grünabfuhr gehörender Abfall muss privat entsorgt werden.

Wichtig Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist streng verboten.

2.10 Schädlingsbekämpfung, Unkrautvernichter und andere Gifte

Der Einsatz von nicht-biologischen Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden usw. ist verboten. Selbstverständlich dürfen Schädlinge aber biologisch oder mechanisch bekämpft werden.

2.11 Ruhezeiten, Lärm- und Lichtemissionen

Die ortsüblichen Ruhezeiten sowie Mittags-, Sonn- und Feiertagszeiten müssen eingehalten werden.

Von 12 bis 13 Uhr ist Mittagsruhe; ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

Das Abspielen von Musik oder Radio über Lautsprecher ist aus Rücksicht zu den Parzellen- und Arealnachbarn nicht erlaubt, ebenso das Abhalten von lauten Partys und des Aufstellen von Partyzelten.

Lampen, auch Sonnenenergielampen, die nachts brennen, sind nicht erlaubt.

2.12 Kinder

Kinder sind die Gärtnerinnen und Gärtner von Morgen. Sie sind in auf dem Gartenareal willkommen, auch Sandhaufen sind erlaubt. Es ist aber selbstverständlich, dass die Kinder nichts in den benachbarten Gärten pflücken dürfen und dass alle Spielsachen nach Gebrauch wieder versorgt werden.

2.13 Hunde

Hunde sind an der Leine und unter Aufsicht zu halten. Die Hundehalter sind verpflichtet, Dauergebell und Raufereien zu verhindern und zu schauen, dass die Hunde auf der eigenen Parzelle bleiben.

3. Zäune, Abgrenzungen, Werkzeugkisten und Bauten

Das Gartenareal Grafenwis befindet sich gemäss Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 in der **Landschaftsschutzzone IIIB**.

«In der Landschaftsschutzzone IIIB bewilligungsfähig sind Bauten und Anlagen, die für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft und Rebbau, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig, nach dem Raumplanungsgesetz möglich und mit den Schutzziele vereinbar sind.

Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden. Ausnahmen bedingen konkrete rechtliche Gründe am Standort (Standortgebundenheit gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz).

Die vorgesehenen Bauten und Anlagen müssen nach Raumplanungsgesetz möglich sein und sich gut in das Landschaftsbild einfügen und dürfen den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.»

Zur Zeit wissen wir leider nicht, was genau aus diesen Bestimmungen folgt und was erlaubt ist. Alle Anlagen und Bauten, die neu erstellt werden, müssen deshalb vielleicht wieder zurückgebaut werden. Der Vorstand bemüht sich, so schnell wie möglich, Klarheit zu schaffen.

3.1 Zäune und Abgrenzungen

Folgende Abgrenzungen aus Holz, Stein oder Blech waren bisher möglich:

Abgrenzungen der äusseren Parzellengrenzen

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Höhe bis zu | 20 cm |
| Abstand zu Haupt- oder Zwischenwegen | 20 cm |

Abgrenzungen innerhalb der Parzellen

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Höhe bis zu | 40 cm |
| Abstand zu Haupt- oder Zwischenwegen | 50 cm |

Höhere Zäune und Abgrenzungen sind innerhalb der Parzellen nicht erlaubt.

Wichtig Alle Abgrenzungen innerhalb der Parzelle müssen von den Pächterinnen und Pächter vor der Parzellenrückgabe restlos entfernt und ordnungsgemäss entsorgt werden, ausser die nachfolgenden Pächterinnen und Pächter erklären schriftlich, diese zu übernehmen und später selbst zu entfernen und zu entsorgen.

3.2 Werkzeugkisten

Die Werkzeugkiste soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können. Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 50 cm sein.

3.3 Bauten

Bauten waren auf dem Areal Grafenwis eigentlich nie erlaubt. Bestehende Bauten, für die keine Bewilligung der Gemeinde vorliegt, dürfen unseres Wissens nicht mehr renoviert werden.

Da alle Vereinsmitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte haben, können wir noch nicht genau sagen, was mit den bestehenden Bauten passiert. Sicher können bestehende Bauten nicht mehr an neue Pächterinnen und Pächter weitergegeben werden, wenn sie nicht von der Gemeinde grundsätzlich erlaubt werden.

4. Wasseranlage, Wasseranschlüsse, Giessen, Wasserfässer

4.1 Wasseranlagen (Besitz der Gemeinde)

Die Parzellen sind für die Bewässerung über ein Wasserleitungssystem erschlossen. Während des Winters wird das Wasser vor Frosteintritt abgestellt und die Leitungen werden entleert. In der Regel gelten:

- Wasser einschalten: 1. April
- Wasser abschalten: 1. November

Der Zeitpunkt kann durch die Gemeinde und den Wasserverantwortlichen je nach Wetterlage geändert werden.

4.2 Wasseranschlüsse und Giessen

Es ist darauf zu achten, dass alle Gärtnerinnen und Gärtner Zugang zu Giesswasser haben.

Wo kein Zwillingshahn vorhanden ist, dürfen Schlauchvorrichtungen nur kurze Zeit angeschlossen werden. Ein Wasserhahn sollte immer für Giesskannenbenutzer freigehalten bleiben.

Um möglichst sparsam zu Bewässern und Pilzinfektionen zu reduzieren, soll beim Bewässern der Wurzelbereich der Pflanzen und nicht die ganze Pflanze bewässert werden.

Die Dauerberieselung durch eine Bewässerungsanlage ist nicht erlaubt.

4.3 Wasserfässer

Wasserfässer sind erlaubt, müssen aber mit einer Abdeckung versehen werden. Idealerweise besteht auch ein Ausstieg für Kleintiere.

5. Areal-Unterhalt / Gemeinschaftsarbeit

Für die Pflege, den Unterhalt und die Erneuerung von allgemeinen Anlagenteilen kann zur Gemeinschaftsarbeit aufgerufen werden. Bleibt die Anordnung von Gemeinschaftsarbeit erfolglos, sind die Arbeiten auf Kosten des Vereins fremd zu vergeben. Der Kostenrahmen ist in den Statuten, 6.2 Der Vorstand festgelegt.

6. Haftung und Versicherungen

Der Gartenverein Grafenwis übernimmt keine Haftung für Diebstahl sowie Personen- und Sachschäden.

Die Mitglieder sind für die Sicherheit ihrer Parzellen und ihr Gartenmaterial selbst verantwortlich. Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Mitglieder.

7. Kündigung und Rückgabe der Parzelle

7.1 Kündigung

Die Kündigung muss wie in den Statuten geregelt erfolgen.

7.2 Rückgabe

Die Parzellen müssen sauber und umgebrochen abgegeben werden. Alle Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten sind vollständig zu beseitigen, ausser die nachfolgenden Pächterinnen und Pächter erklären sich schriftlich bereit, diese auf eigene Verantwortung zu übernehmen. Nachfolgeregelungen sind nur in Absprache mit dem Vorstand gültig.

Wichtig Die Rückgabe wird schriftlich protokolliert. Die Depotrückzahlung erfolgt erst, wenn dem Vorstand das ausgefüllte Rückgabe-Protokoll vorliegt!

Vorbehalt

Der Gartenverein behält sich das Recht vor, nicht ordnungsgemäss bestellte oder verwilderte Parzellen sowie allfällige Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten auf Kosten des Pächters abbauen zu lassen.

8. Inkrafttreten

Dieses Gartenreglement wurden an der Vereinsgründung am 21.03.2025 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, 21. März 2025

Ursula Fehr-Isler
Mitglied des Co-Präsidium

Daniel Rigling
Protokollführer

Markus Büsser
Mitglied des Co-Präsidium